

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 97.

Samstag den 13. August

1842.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1235. (3) Nr. 17780.

E u r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
— Entschädigung auswärtiger Unterthanen in
Betreff der ihnen in Folge der im Königreiche
Belgien eingetretenen Revolutions = Ereignisse
vom Jahre 1830 zugegangenen Verluste. —
Zu Folge eines von der k. k. geheimen Haus-,
Hof- und Staatskanzlei der hohen k. k. allge-
meinen Hofkammer, und von Hochderselben
mit Decret vom 4. Juli l. J., Nr. 25457,
mitgetheilten Berichtes der k. k. Gesandtschaft
in Brüssel, ist mittelst eines, von der k. belgi-
schen Regierung am 1. Mai l. J. erlassenen Geset-
zes zur Entschädigung auswärtiger Unterthanen
in Betreff der ihnen in Folge der dortigen
Revolutions = Ereignisse vom Jahre 1830 zu-
gegangenen Verluste, die Summe von acht
Millionen Francs bestimmt, und zur Anmel-
dung hierauf bezüglicher Forderungen ein sechs-
monatlicher, vom 1. Mai l. J. zu berechnender
Termin festgesetzt worden. — Dieß wird nun
mit dem Bemerkten hiermit zur Kenntniß ge-
bracht, daß die allfälligen Reclamanten ihre
Ansprüche ohne Dazwischenkunft der k. k.
Gesandtschaft in Brüssel, unmittelbar bei der
zur Liquidirung solcher Forderungen in Belgien
aufgestellten Commission mittelst eines zu diesem
Behufe in Brüssel zu ernennenden Bevollmäch-
tigten geltend zu machen haben. — Laibach am
29. Juli 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice = Präsident.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

3. 1234. (3) Nr. 18360. Nr. 11867.

V e r l a u t b a r u n g.

Da an der k. k. Hauptschule in Leoben
die Stelle des Zeichnungslehrers, welcher zu-
gleich in den übrigen Lehrgegenständen der
vierten Classe den Unterricht zu ertheilen, und
dafür den Gehalt jährlicher dreihundert Gul-
den zu beziehen hat, in Erledigung gekommen
ist, so wird zur Wiederbesetzung derselben die
vorschriftmäßige Concursprüfung am 13. De-
cember d. J. in Wien, Grätz, Laibach und Klagen-
furt abgehalten werden. — Diejenigen, welche sich
um diese Stelle bewerben wollen, haben daher vor
diesem Prüfungstage in Wien bei der Ober-
aufsicht der deutschen Schulen, in Grätz, Lai-
bach und Klagenfurt bei dem f. v. Ordina-
riate sich persönlich zu melden, und ihre eigen-
händig geschriebenen, an das k. k. Steyer-
Gubernium gerichteten Gesuche zu überreichen,
welche mit dem Taufscheine, dem Moralitäts-,
Schul- und allfälligen Studienzeugnissen be-
legt seyn müssen, und worin jeder Competent
auch seine bisherige Verwendung ohne Unter-
brechung nachzuweisen haben wird. — Grätz
am 12. Juli 1842.

3. 1245. (3) ad Nr. 19544/1185.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Verpachtung des Un-
terbaues der k. k. Staats = Eisenbah-
nen von Mürzzuschlag bis Bruck. —
Die Herstellung des Unterbaues für die k. k.
Staats = Eisenbahn in Steyermark von Mürzzu-
schlag bis Bruck, in der Länge von 5 1/2 Mei-
len, wird im Wege der Versteigerung an Pri-
vat = Unternehmer überlassen. — Zu diesem Ende
können die Pläne, die Baubeschreibung, die
Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgat-
tungen, der summarische Ueberschlag mit An-

me der zu leistenden Arbeiten in Person, oder durch einen Bevollmächtigten zu der ihm bekannt gegebenen Zeit nicht, so wird ihm an dem erlegtenadium ein Betrag von 5000 fl. abgezogen. Leistet er einer weitem Aufforderung keine Folge, so ist das Aerar berechtigt, das für die Ausführung des Baues Erforderliche ohne weitere Einvernehmung des Erstehers auf seine Kosten und Gefahr zu veranlassen. — 9) Der Unternehmer hat bei der Herstellung des Baues in der Art vorzugehen, daß die leichteren Strecken noch vor Ende des laufenden Jahres 1842 vollendet und auch die höhern Dämme in die Arbeit genommen werden, damit schon im Sommer des Jahres 1843 mit der Legung des Oberbaues streckenweise begonnen werden kann. Die gänzliche Planirung des Unterbaues muß aber längstens bis Ende December 1843 dergestalt geschehen, daß dadurch die Communication auf der ganzen Bahnlänge hergestellt wird. Für die vollständige vorschriftsmäßige Vollendung des Baues wird der Termin bis Ende Mai 1844 festgesetzt. — 10) In dem Falle, als der Unternehmer den Bau nicht in der vorgeschriebenen Zeit vollendet, trifft denselben der Verlust der Hälfte einer Rate von dem im nachfolgenden S. bestimmten Betrage, und er bleibt für die Folgen der Verspätung verantwortlich. Außerdem aber wird es der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen frei stehen, die Vollendung des Baues auf seine Kosten und Gefahr durch wen immer, und auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerkstelligen zu lassen und den Ersatz der Auslagen, jenen für die verlängerte Aufsicht nicht ausgenommen, aus der Caution und dem sonstigen Vermögen des Unternehmers zu holen. — 11) Die Zahlung an den Unternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Leistungen in Raten. Zu diesem Ende wird die mit Rücksicht auf dem erzielten Procenten-Nachlaß sich darstellende Pachtsumme in Vierzig gleiche Theile oder Raten getheilt und dem Unternehmer folgendermaßen verabfolgt: Sobald derselbe, nämlich so viel Arbeit vollbracht hat, daß dieselbe an Werth den für die erste Rate entfallenden Betrag um Zweidrittel übersteigt, erwirbt er den Anspruch auf die Bezahlung der ersten Rate. Die zweite Rate erhält derselbe, wenn er die Summe von $2\frac{2}{3}$ Raten ins Verdienen gebracht hat, u. s. f. muß er jedesmal, wo es sich um eine Ratenzahlung handelt, um Zweidrittel mehr als diese beträgt, an Bauarbeit bewerkstelligen haben. — Nach dieser Maxime erfolgt die Bezahlung bis zur vorletzten Rate, die Be-

zahlung der vorletzten und letzten Rate wird aber dem Unternehmer so lange vorenthalten, bis die Collaudirung und Final-Liquidirung vor sich gegangen und die hochortige Genehmigung hierüber erfolgt seyn wird. — Hat der Unternehmer nach seiner Leistung einen Anspruch auf eine Ratenzahlung, so wird ihm von dem bauleitenden Ingenieur, welcher über die Leistung desselben ein Baujournal zu führen angewiesen ist, ein Certificat ausgestellt, mit welchem sich Ersterer um die zu bewirkende Geldanweisung an die General-Direction zu wenden hat. — Sollte die Total-Summe des Baues aus Ursache eingetretener Modificationen, geringer entfallen, als die oben erwähnte Pachtsumme, so wird dieß bei der Ausstellung des Certificates in der Art berücksichtigt, daß schließlich deren immer zwei bis zur Collaudirung rückständig bleiben. — Würde aber die Total-Bausumme die gedachte Pachtsumme überschreiten, so steht dem Unternehmer frei, um eine a Conto Zahlung einzuschreiten, die ihm nur gegen besondere hohen Orts einzuholende Bewilligung zu Theil werden kann. — Aber auch in diesem Falle muß der Betrag von zwei Raten, wie oben bis zur vollständigen Liquidirung vorenthalten bleiben. — Wien am 1. August 1842. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen.

3. 1252. (2)

Nr. 19091.

ad Nr. 190. St. G. W. G.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Rentbezirke Buje gelegenen Bruderschafts-Fonds-Realitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Decretes vom 7. Juli 1842, Nr. 4269 P. P., wird am 12. September l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Buje, Istrianer Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehörigen, im Bezirke Buje gelegenen Realitäten geschritten werden, als: 1) eines kleinen Hauses in der Gemeinde Tribano unter Conscriptions-Nr. 21, im Flächeninhalte von ungefähr 24 Quad. Klafter und geschätzt auf 35 fl. 14 kr.; — 2) des daranstoßenden Hauses Nr. 22, im Flächeninhalte von ungefähr 46 Quad. Klafter, geschätzt auf 91 fl. 16 kr.; — 3) der daneben befindlichen, mit Stroh gedeckten Hütte, im Flächeninhalte von ungefähr 10 Quad. Klafter, geschätzt auf 4 fl. 51 kr.; — 4) eines Gärtchens in Tribano, im Flächeninhalte von ungefähr 27 Quad. Klafter, geschätzt auf

gabe der Qualität und Quantität der Arbeiten, dann der allgemeinen und besonderen Pachtbedingungen täglich von 8 bis 2 Uhr in dem Bureau der k. k. General-Direction, Herrngasse Nr. 12, im 2. Stock, von jedem Pachtlustigen eingesehen werden. — Im Allgemeinen werden hiebei folgende Bestimmungen festgesetzt: 1) Der Unterbau dieser Bahnstrecke, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude nicht gehören, wird im Ganzen, das heißt, einschließlich aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Materialbeistellungen ausgeschrieben, und nur einem Unternehmer oder einer Unternehmungsgesellschaft, die jedoch von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß, zur Ausführung übergeben. — 2) Die einzelnen Arbeitsleistungen mit ihren summarischen Beträgen bestehen: a. In Erdaushhebungen und Aufdämmungen, im Betrage von 618710 fl. 47 kr. C. M.; b. In Felsenprengungen, im Betrage von 145985 fl. 54 kr.; c. In Brücken, Durchlässen und Straßen-Übergängen mittelst Brücken, im Betrage von 349212 fl. 21 kr.; d. In Wand- und Stützmauern, im Betrage von 72004 fl. 26 kr.; e. In Wasserbauten, nämlich Durchstichen und Uferschutzbauten, im Betrage von 23062 fl. 19 kr.; f. In Wegübersezungen, im Betrage von 2074 fl. 28 kr.; g. In Geländern bei Wegübersezungen, im Betrage von 3257 fl. 3 kr. Zusammen 1,214,307 fl. 18 kr. — 3) Die Versteigerung geschieht mittelst schriftlicher Offerte, welche bei der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen längstens bis zum 18. August 1842 Mittags 12 Uhr zu überreichen sind, und wovon jedes wohl versiegelt und von Außen mit der Ueberschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn von Mürzzuschlag nach Bruck“ versehen seyn muß. Das Anbot hat folgende Punkte zu enthalten. a. Den Procenten-Nachlaß von den zum Grunde liegenden Einheitspreisen, um welchen der Offerent den gedachten Bau zu unternehmen gedenkt, und dieser Procenten-Nachlaß muß mit Zahlen und Buchstaben ausgedrückt seyn. — b. Die ausdrückliche Erklärung, daß der Anbotler, die allgemeinen und speciellen Pachtbedingungen, die Baubeschreibungen, und überhaupt alle diesen Bau betreffenden Pläne und Urkunden eingesehen, dieselben wohl verstanden und mit seiner Namensfertigung versehen habe und die darin enthaltenen Bestimmungen pünktlich erfüllen wolle. — c. Die Angabe, ob und welche Straßenbauten der Offerent bereits ausgeführt habe, dann ob und welche Anzahl von erfahrenen Aufsehern und Arbeitern ihm zu Gebote stehen, und

endlich — d. die eigenhändige Fertigung des Kauf- und Familien-Namens mit Beifügung des Wohnortes. — 4. Jedem Offerte muß die amtliche Bestätigung entweder eines k. k. Prov. Zahlamtes oder des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien beigelegt seyn, daß der Offerent das 5 % Badium von der obigen Ueberschlags-Summe von 1,214,307 fl. 18 kr. im Baren oder in annehmbaren und haftungsfreien österr. Staatspapieren, die nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages zu berechnen sind, daselbst erlegt, oder eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hof- und niederösterr. Kammerprocuratur, oder von einem Fiscal-Amte in der Provinz nach S. 230 und 1374 des allg. b. G. annehmbar erklärte Sicherstellung beigebracht habe. Auf Offerte, welche den genannten Anforderungen nicht vollständig entsprechen, oder in welchen überhaupt andere, als die festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — 5) Ueberreichte Anbote werden nicht mehr zurückgegeben und der Anbotler bleibt bezüglich auf sein Anbot vom Tage der Ueberreichung desselben bis zur Entscheidung darüber verbindlich, die Verpflichtung des Aeras aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des k. k. Hofkammer-Präsidiums die Genehmigung erfolgt. — 6) Die eingereichten Erklärungen werden an dem oben festgesetzten Tage, von einer eigens hiezu bestimmten Commission entseigt, und hievon diejenigen zu Protocoll genommen, welche vorschriftsmäßig verfaßt und mit den nöthigen Behelfen versehen sind. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Präsidium der allg. Hofkammer getroffen, und hiebei überhaupt demjenigen der Vorzug gegeben werden, welches das für das allerhöchste Aera vortheilhafteste Anbot enthält, vorausgesetzt, daß der Offerent auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaft und Sachkenntniß die nöthige Bürgschaft gewähre. — 7) Nach der erfolgten Genehmigung eines Anbotes wird der Erstehende davon unverzüglich verständigt, und sofort mit demselben zum Abschlusse des Contractes geschritten werden. Den übrigen Offerenten werden die erlegten Badien und sonstigen Documente zurückgestellt und dieselben dadurch aller weiteren Verbindlichkeiten rücksichtlich ihrer Anbote enthoben. — Das vom Erstehenden erlegte Badium wird als Caution zurückbehalten, doch wird demselben gestattet, eine andere annehmbare Caution zu leisten. — 8) Erscheint der Erstehende des Baues wegen Abschlusse des Contractes und sohinigen Uebernah-

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1262. (1) Nr. 17183.

Bei dem Laibacher Cameralzahlamte, als Filial-Aversual-Fondscasse, sind die in dem nachstehenden Ausweise verzeichneten Beträge über die liquid erkannten, für Rechnung des französischen Pauschal-Schulden-Tilgungsfondes angewiesenen französischen Privatsforderungen, deren ursprüngliche Gläubiger nicht eruiert werden konnten, noch unbehoben. — Die auf diese Beträge Anspruch habenden, hier namhaft gemachten Parteien werden sonach aufgefordert, die für sie liquidirten Forderungsbeträge binnen

einem Jahre, vom Tage der ersten Kundmachung, so gewiß zu erheben, als im Widrigen die unbehobenen Beträge an den Aversualfond rückabgeführt werden würden, jedoch mit Vorbehalt aller den betreffenden Gläubigern bis zur Verstreichung der gesetzlichen Verjährungsfrist zustehenden Rechte. — Die zur Behebung der liquidirten Beträge erforderlichen buchhalterischen Anweisungsscheine erliegen in Deposito, und jede Partei hat, unter Nachweisung des Rechtsanspruches auf den Betrag, um die Ausfolgung der Anweisungsscheine bei der Landesstelle auszusuchen. — Laibach am 3. August 1842.

A u s w e i s

über jene liquid erkannten, und bei dem französischen Pauschal-Schuldentilgungsfonde zu Laibach zahlbar angewiesenen Privatsforderungen an Frankreich, deren ursprüngliche Gläubiger nicht eruiert werden können.

Name der Partei	vormalige Eigenschaft	Aufenthalt	Gegenstand der Forderung	Geldbetrag, der wegen Nichteruirung der ursprünglichen Gläubiger zur allgemeinen Kundmachung vorge- merkt wurde.	
				fl.	fr.
Waxelberg, Gemeinde	•	•	Vorspannsgebühr für die im J. 1810 an die franz. Regierung abgelieferten Naturalien.	1	43 ³ / ₄
Mannsburg, Gut	•	•		14	5
Schenkenthurn, Gut	•	•		12	3 ³ / ₄
Schenkenthurn und Mannsburg, Gut	•	•		2	1 ¹ / ₄
Mannsburg, Pfarrhof	•	•		53	20 ¹ / ₄
Oberperau, Gut	•	•		10	20 ³ / ₄
Slavanisches Beneficium	•	•		5	— ² / ₄
Ekerjanz Georg, Inhaber des Wallensperg'schen Lehens	•	•			
Stein, Spitalsgült	•	•		4	9
Stein, Pfarrgült	•	•		29	22 ² / ₄
Stein, Pfarrkirche	•	•		46	55 ¹ / ₄
Stein, Beneficium S. S. Trinitatis et Leonardi	•	•		4	40 ¹ / ₄
Obermöttling, Gut	•	•		3	59 ³ / ₄
Reul, Pfarrvicariat	•	•		14	4 ² / ₄
Dragomel, Gut	•	•		4	49 ² / ₄
Mannsburg et Lack, Gut	•	•	14	2 ² / ₄	
Unteperau, Gut	•	•	18	44	
Münkendorf, Erbvogtei	•	•	5	21	
			1	20 ³ / ₄	

3. 1261. Nr. 18435.

Verlautbarung
über Veränderungen in den ausschließenden Privilegien. — Franz Gottfried Rietsch, Fürst Dettingen-Ballersteinischer tech-

nischer Rath, hat das Miteigenthum des ihm unterm 5. April 1842, auf die Erfindung, den Saft aus der Eiche zum Gebrauche der Garber auszuziehen, verliehenen einjährigen Privilegiums, dem fürstlich Coburg'schen Ce-

2 fl. 18 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt wäre, um die beigesetzten Fiscalpreise ausgedoten, und den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidioms überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conventions-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendeter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften oder auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kauffschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Für den Fall, als der Ersteher Willens wäre, eines der obangedeuteten Gebäude abzutragen, und daß die grundbücherliche

Ver sicherung des Kauffschillingsrestes deshalb auf eine solche Realität nicht erfolgen könnte, wird der Ersteher verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehörige Realcaution zu leisten. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur soaleichen oder früheren Berichtigung des Kauffschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationssact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte Buje eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Triest am 12. Juli 1842.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1246. (3)

Nr. 12759.

K u n d m a c h u n g.

In Folge hohen Subernial-Decretes vom 29. Juli d. J., 3. 17633, wird wegen Uebernahme der Verköstung der Sträflinge am hiesigen Kastellberge am 17. d. M. Vormittags um 10 Uhr beim hiesigen Kreisamte eine Mi nuendo-Versteigerung abgehalten werden. — Wozu die Uebernehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die dießfälligen Bedingnisse beim Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 4. August 1842.

cretär, Adam Friedrich Stoll, und Georg Hartl, Franz, Ferdinand und Anton Perl, das Eigenthum des ihnen unterm 15. Juli 1839 verliehenen fünfjährigen Privilegiums, auf eine Verbesserung in der Erzeugung der Stearins und Margarinsäure, laut Cessions-Urkunde vom 5. August 1840, an die österreichische Seifensieder-Gewerks-Gesellschaft abgetreten. — Welches in Gemäßheit des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 5. August 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1265. (1) Nr. 5659.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Maria Suetina gegen die Maria Loker'sche Verlassmassa, pto. 454 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, zur gedachten Verlassmassa gehörigen, auf 991 fl. 50 kr. geschätzten Hauses Cons. Nr. 100 in der St. Peters- Vorstadt hier, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 19. September, 17. October und 14. November l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executions-Führerin, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 23. Juli 1842.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1258. (1)

Pferde = Licitation.

Mittwoch den 24. August 1842 Vormittag um 10 Uhr wird ein ausgemustertes Zuggebrauch-Pferd in der Stadt Laibach auf dem Marktplatz im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung verkauft; wozu Kauflustige eingeladen werden. — K. K. Beschäl- und Remontirungsposten-Commando zu Sello.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1178. (3)

Bekanntmachung der kaufmännischen Lehranstalt zu Laibach.

In der vom löbl. Handelsstande allhier vor acht Jahren gegründeten und hohen Orts genehmigten kaufmännischen Lehranstalt beginnt der neue Lehrkurs conform mit allen andern Lehranstalten Anfangs October d. J.

Die gänzliche Ausbildung in diesem Institute ist für die Dauer von zwei Jahren festgesetzt, die Eleven sind in zwei Jahrgänge abgetheilt und erhalten den Unterricht in wöchentlich fünfunddreißig Stunden aus folgenden Lehrgegenständen:

Der Religionslehre, Mercantil-Rechenkunst, Handelswissenschaft, kaufmännischen Geschäfts- und Correspondenz-Style, Handels-Geographie, Handels-Geschichte, Warenkunde, Calligraphie, der kaufmännischen Buchhaltung, einfachen und doppelten, Handels- und Wechselrechte, Zeichnen, der deutschen, italienischen, französischen und englischen Sprache.

Da mir von fernen Provinzen des Kaiserstaates und selbst vom Auslande Zöglinge in Kost und Wohnung anvertraut werden, welche unter meiner Leitung ihre Ausbildung genießen, so habe ich die Ehre anzuzeigen, daß ich für den nächsten Lehrkurs pro 1842/43 zu den bereits vorgemerkten Individuen noch einige aufnehmen kann, für deren Unterricht, Pflege und Moral ich haften. Die Vorstehung ist auch jährlich in der Lage, gut ausgebildete Zöglinge an respective Handelshäuser empfehlen zu können.

Die gedruckten Statuten, die auf Verlangen gegen portofreie Briefe gesendet werden, beleuchten den wirklichen Bestand dieser Anstalt mit Hinsicht auf Unterricht, Sittlichkeit und häusliche Verpflegung mit ihren Bedingungen und Leistungen.

Bekanntlich scheue ich weder Mühe noch Kosten, um allen billigen Anforderungen in jeder Hinsicht zu entsprechen; ich berufe mich dießfalls auf die geltenden Zeugnisse meiner hohen Vorgesetzten und des hiesigen Handelsstandes eben so sehr, als auf meine bisherigen Leistungen, da ich dem gleichen Geschäfte auch in Grätz durch neun Jahre ehrenvoll vorgestanden bin, und mein Lebenszweck nur stets der bleiben wird, einer guten Meinung zu entsprechen. — Laibach den 30. Juli 1842.

Jacob Franz Mahr,
Vorsteher.

Beachtenswerthe Erläuterung.

Wir glauben dem P. T. Publikum durch die Anzeige dienlich zu seyn, daß in diesem ganzen Jahre bloß die von uns garantierte Lotterie des Dominical-Gutes Geyerau zur Ziehung kommt, indem die in der Zwischenzeit

am **1. September d. J.**

vor sich gehende Verlosung der in der Serien-Ziehung vom 1. Junius gehobenen Nummern

des k. k. Staats-Anlehens vom Jahre 1839
durchaus nicht mit einer Realitäten-Lotterie zu
verwechseln ist.

Samstag

den 3. September d. J.

erfolgt daher die Ziehung des höchst werthvollen

Dominical-Gutes Geyerau

w o f ü r

fl. 200000 in Barem

ohne Zugabe von Losen, und für

Das Haus in Vöklabruk Nr. 114, I. Pl.

fl. 1000000,

zusammen also für beide

Haupttreffer,

welche ein einziges Los gewinnen kann,

Gulden **300,000 W. W.**

geboten werden.

24000 Treffer gewinnen laut Plan fl. **615000 W. W.**

Den Umstand, daß die Ziehung der Lotterie von Geyerau *z. z.* nur die einzige ist, die noch in diesem Jahre vor sich geht, empfehlen wir der Aufmerksamkeit des geehrten Publikums. Wien, im Julius 1842.

D. Zinner & Comp.

Lose, sowohl schwarze als rothe, dann interessante Compagnie = Spiel-Actien auf viele Lose, sind zu einem billigt festgesetzten, und bis zur Ziehung **unabänderlichen** Preise bei dem gefertigten Handelsmanne zu haben. Derselbe ist in die besonders günstige, in Laibach **ausschließliche** Lage gesetzt, zu jedem ordinären Lose **fünf** Antheile von Freilosen **gratis** aufgeben zu können; man also, nur ein Los zahlend, **einfmal** spielt, und **fünfmal** sicher gewinnen muß.

Joh. Ev. Wutscher.

3. 1259. (1)

Cassa = Truhe

von kleinerer Art, ganz aus Eisen und noch wohl erhalten, wird zu kaufen gesucht. — Die Auskunft hierüber ertheilt das Zeitungs-Comptoir. — Laibach am 10. August 1842.

Literarische Anzeigen.

Bei **Jg. Edl. v. Kleinmayr**, Buchhändler in Laibach, ist zu haben:

Boz's

sämmtliche Werke.

Neu aus dem Englischen

von

Dr. Carl Kolb.

Mit Federzeichnungen von Browne, Gattermole, Cruikshank, Piaz und Seymour.

I. Oliver Twist. — II. Nikolas Nickleby. — III. Die Pickwickier. — IV. Londoner Skizzen. — V. Denkwürdigkeiten Joseph Grimaldy's. — IV. Master Humphrey's Wanduhr. — VII. Barnaby Rudge. — VIII. Picknik Papiere.

Wohlfeilste, elegante Taschen-Ausgabe.

Subscriptionspreis eines Bändchens von 10 Druckbogen mit einer schönen Federzeichnung nur 15 kr. Conv. Münze.

Wir würden vergeblich versuchen, zwischen Boz's Schriften und den Erzeugnissen deutscher Poesie eine Parallele zu ziehen, denn der Charakter der ersteren ist so eigenthümlich, daß man sich bei der Lectüre derselben so fremdartig als angenehm überrascht fühlt;

denn, wenn sie sich auch keiner bestimmten Kunstform unterordnen lassen, so leisten sie hiefür reichen Ersatz durch die Freiheit und Leichtigkeit, mit der die Bilder in buntem, lebensvollen Wechsel, gleichsam phantasmagorisch an uns vorüberziehen, bald enger, bald looser, mittelst eines durch das Ganze hingiehenden Fadens verknüpft. Wir finden allerdings nichts von dem Blanken und Abgerundeten der gewöhnlichen modernen Novellen, wohl aber eine Kette wahrer, aus dem Leben gegriffener Charaktere, die der Dichter mit aller Glut jugendlicher Fantasie, einem Humor, der nicht leicht seines Gleichen findet, und mit einer Tiefe des Gefühls schildert, wie sie sich nur in einem Herzen entwickeln kann, das bei reichen, inneren und äußeren Erfahrungen nichts von seiner ursprünglichen Reinheit verloren hat. Das Effectvolle der Zusammenstellung entspricht so ganz dem Leben, daß es, wie das Leben selbst, anspricht — ohne die Lünche der modernen Welt, in denen sich selbst die Leidenschaften nur mit dem höchsten Decorum bewegen dürfen, sondern fast ausschließlich in der Entwicklung des bürgerlichen Lebens mit seinen Leiden und Freuden, seines Sentiments und Lächerlichkeiten.

Ein Blick in das bereits Erschienene wird der Lesewelt sagen, was sie sich noch von dem erst dreißig Jahre alten Dichter versprechen darf. Auch hofft die Verlags-handlung von Jedem, der Sinn für eine wahrhaft gute Lectüre hat, durch Vollständigkeit und Gebiegenheit der Uebersetzung, äußerste Billigkeit des Preises und geschmackvolle Ausstattung, ehrende Anerkennung zu verdienen.

3. 1264. (1)

Bei **Georg Zercher**, Buchhändler in Laibach, ist zu haben:

Duquesne, A. B., die erhabenen **Vorzüge Mariens**, oder Betrachtungen auf die Stägige Feier der Hauptfeste der allerseeligsten Jungfrau. 2 Bände mit 2 Stahlstichen. 1842. Brosch. 2 fl. 54 kr.